

RUNDSCHREIBEN Januar 2014

I. In eigener Sache

Wir bitten um Beachtung unserer E-Mail-Adressen:

1. Allgemein: mail@vonheyden-moessner.de
2. Frau von Heyden: christiane.vonheyden@vonheyden-moessner.de
3. Frau Mößner: susanne.moessner@vonheyden-moessner.de

II. Änderungen ab dem 1.1.2014 im Bereich der Lohnbuchhaltung

Die Beitragssätze bleiben in allen Versicherungszweigen ab dem 01.01.2014 gleich. Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt	also 15,5 % bzw. 14,9 %, der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 2,05 %, der Beitragssatz zur Rentenversicherung 18,9 %, der Bei-	tragssatz zur Arbeitslosenversicherung 3 % sowie die Insolvenzgeldumlage 0,15 %.
--	---	--

III. Arbeitsverträge mit Angehörigen: Stundenaufzeichnungen sollten unbedingt erfolgen

Aufgrund aktueller Rechtsprechung verschiedener Finanzgerichte betreffend Arbeitsverträge mit Angehörigen ist dringend dazu zu raten, über geleistete Arbeitsstunden Aufzeichnungen zu führen, sofern Angehörige nicht in den regelmäßigen Praxisbetrieb eingegliedert sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die steuerliche Anerkennung des Ar-	beitsverhältnisses versagt wird mit der Folge, dass die Kosten hierfür keine Betriebsausgaben darstellen. Im Übrigen müssen Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen zivilrechtlich wirksam sein und damit also in allen wesentlichen Pflichten inhaltlich dem entsprechen, was zwischen fremden	Dritten vereinbart würde. Das Vereinbarte muss aber auch tatsächlich so durchgeführt werden. Zu Beweisgründen sollte ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgefasst werden. Hier sollte u.a. die Arbeitszeit klar bestimmt sein und es sollten auch Tätigkeitsnachweise vorgelegt werden können.
---	--	--

IV. Betriebsveranstaltung

Für die Lohnsteuer gilt bisher, dass Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung, z. B. einer Weihnachtsfeier oder eines Betriebsausfluges erst bei Überschreiten einer Freigrenze von 110,- € je	Person als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln sind. Nun hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen zur Berechnung der Veranstaltungskosten pro Teilnehmer festgestellt, dass nur sol-	che Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen sind, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die der Teilnehmer unmittelbar konsumieren könne, wie also z. B.
---	--	--

Speisen und Getränke, Musikdarbietungen usw. Die Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung, insbesondere also Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters zählen nicht

hierzu. Auch Fahrtkosten der Teilnehmer bleiben unberücksichtigt.

Außerdem hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Kosten nicht nur auf die Zahl der Betriebsangehörigen umzulegen seien, sondern auf die Zahl aller Teilnehmer einschließlich Famili-

enangehöriger, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben. Bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, ist also der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand grundsätzlich nicht mehr den Arbeitnehmern zuzurechnen.

V. Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch

In einer Verfügung der Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster wurde zusammengestellt, unter welchen Voraussetzungen ein elektronisches Fahrtenbuch vom Finanzamt akzeptiert werden soll. Hierbei wurde zunächst darauf hingewiesen, dass es kein Fahrtenbuchprogramm gibt, das von den Finanzämtern generell zugelassen oder zertifiziert ist. Es könne also immer nur im Einzelfall entschieden werden, ob das Fahrtenbuch anerkannt werden kann. Hierbei spielen auch Programmversionen und eine ordnungsgemäß Bedienung eine wesentliche Rolle. Alle Angaben, die von der Rechtsprechung und Finanzverwaltung gefordert werden, müssen gespeichert werden.

Danach hat das elektronische Fahrtenbuch wie in einem Papierfahrtenbuch Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit aufzuzeichnen sowie Angaben zu Reiseziel und auch zu Reiseroute, wenn längere Umwege gefahren wurden. Auch der Reisezweck und der besuchte Geschäftspartner müssen genannt sein.

Die zeitnahe Erfassung der Angaben ist wie beim Fahrtenbuch in Papierform nötig. Die Finanzverwaltung akzeptiert Eintragungen in ein Portal bis zu 7 Tage nach Fahrtende als zeitnah, wenn bei einigen elektronischen Fahrtenbücher das Fahrziel nachträglich in einem Webportal eingetragen werden muss.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass das Programm keine Veränderungen an den eingetragenen Daten zulässt oder das Programm manipulationssicher Veränderungen an Daten erfassen.

Für private Fahrten ist nur die Aufzeichnung der Kilometerangaben erforderlich, die Angabe des Datums ist nicht nötig.

Für den Fall, dass die Fahrstrecken mittels GPS erfasst werden, kommt es zu Abweichungen zum echten Tachostand. Für diesen Fall akzeptiert die Finanzverwaltung diese Angaben. Wichtig ist aber, dass im Halbjahres- bzw. Jahresabstand der echte Kilometerstand des benutzten Pkws aufgezeichnet werden muss.

VI. Steuerliche Erfassung von Einnahmen und Ausgaben bei Freiberuflern

Grundsätzlich entscheidet der Zeitpunkt der Zahlung darüber, in welchem Jahr Einnahmen zu erfassen und damit zu versteuern sind und Ausgaben abgezogen werden können. Einnahmen und Ausgaben innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen dem anderen Jahr zugerechnet, in das sie wirtschaftlich gehören, nämlich bei sogenannten wiederkehrenden Zahlungen, wie z. B. der Miete oder KV- bzw. KZV-Zahlungen.

Bei Ärzten und Zahnärzten, die ihre Honorare über die privatärztliche oder kassenärztliche

Verrechnungsstelle einziehen lassen, gelten Besonderheiten.

Honorare von Privatpatienten, die von einer privatärztlichen Verrechnungsstelle eingezogen werden können, gelten dann als dem Arzt zugeflossen, wenn die Honorare der Patienten bei dieser privatärztlichen Verrechnungsstelle eingegangen sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Arzt mit der privatärztlichen Verrechnungsstelle die Abrechnung und Zuteilung seiner Honorare zu bestimmten Terminen vereinbart.

Honorare für Ärzte und Zahnärzte für kassenärztliche Tätigkeit fließen dem Arzt oder Zahnarzt

nicht schon mit der Zahlung der Krankenkasse an die Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigung zu. Hierfür gilt, dass erst mit der Überweisung durch die KV oder KZV an den Arzt der Zufluss erfolgt ist.

Am einfachsten kann eine Verlagerung von Einnahmen in ein anderes Jahr vorgenommen werden, wenn Einnahmen, die einzeln abgerechnet und per Überweisung, bar oder mit Scheck bezahlt werden (also nicht über eine privatärztliche Verrechnungsstelle oder über die KV bzw. KZV bezahlt werden), so spät gestellt werden, dass sie zwangsläufig im neuen Jahr bezahlt werden.

VII. Aufbewahrungsfrist von Buchführungsunterlagen usw.

Die Aufbewahrungsfrist von Geschäftsbüchern, wie z. B. die von uns erstellten Jahresabschlüsse, die Buchhaltungsunterlagen mit den Einnahmen und Ausgaben, die Ausgabenbelegordner, Kontoauszüge sowie Buchungsbelege wie empfangene Rechnungen und

Quittungen sowie auch die Durchschriften von versandten Honorarrechnungen beträgt einheitlich 10 Jahre. Die Frist berechnet sich ab dem Schluss des Kalenderjahres der Entstehung des Belegs. Damit können also alle oben genannten Unterlagen für

die Jahre 2002 und früher beseitigt werden.

Kaufverträge für Immobilien, Praxen und Firmen sollten unabhängig hiervon in jedem Fall auch länger aufbewahrt werden.

VIII. Reisekosten im Ausland ab 1.1.2014

Ab dem Jahr 2008, ist bei beruflichen Reisen in das Ausland (z. B. internationale Kongresse) keine Übernachtungskostenpauschale mehr erlaubt. Es können nur noch die tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden. Ein Ansatz des Pauschbetrages für Über-

nachtung ist nur noch im Falle der Erstattung durch Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer möglich. Hinsichtlich der Verpflegungskosten bleibt es wie bisher bei den Pauschalen. Bei Reisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort,

den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ins Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Länder	24	+8	Ü
	€	€	€
Australien*	56,--	37,--	133,--
Brasilien*	54,--	36,--	110,--
Frankreich*	44,--	29,--	81,--
Griechenland*	42,--	28,--	132,--
Großbritannien*	42,--	28,--	119,--
Indien*	30,--	20,--	120,--
Italien*	34,--	23,--	126,--
Japan*	51,--	34,--	156,--

Länder	24	+8	Ü
	€	€	€
Mexiko	36,--	24,--	110,--
Österreich	29,--	20,--	92,--
Rumänien*	27,--	18,--	80,--
Schweiz*	48,--	32,--	139,--
Südafrika*	36,--	24,--	72,--
Türkei*	40,--	27,--	78,--
Ungarn	30,--	20,--	75,--
USA*	48,--	32,--	102,--

• 24 = mind. 24 Std. Abwesenheit

• +8 = mehr als 8 Std. Abwesenheit sowie für An- und Abreisetag

• Ü = Pauschbetrag / Übernachtung

• * bei den so gekennzeichneten Ländern gelten für Haupt- bzw. einzelne Großstädte höhere Sätze

IX. Steuertermine im 1. Vierteljahr 2014

10. Jan. 2014: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Dezember 2013 bzw. IV./2013 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze

10. Jan. 2014: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das IV./2013

10. Feb. 2014: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Januar 2014

15. Feb. 2014: Gewerbesteuer-Vorauszahlung I./2014

10. März 2014: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Februar 2014

10. März 2014: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für I./2014

10. März 2014: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das I./2014 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

X. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2013

In der Anlage übersenden wir den Abschlussfragebogen zum 31. Dezember 2013. Wir bitten, den Abschlussfragebogen in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der Eltern nicht zu berücksichtigen sind.

Für Kinder in Berufsausbildung über 25 Jahren werden Freibeträge für Unterhalt gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2013 insgesamt € 624,- übersteigen, anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem Abschlussfragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. eigener Einnahmen wie Sti-

pendien, Zinsen, Bruttogehälter usw. dieser Kinder erforderlich.

Die für uns bestimmte Ausfertigung des Abschlussfragebogens bitten wir zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen für 2013 baldmöglichst, spätestens bis 31. März 2014 einzureichen. Außerdem benötigen wir für die Abschlussbearbeitungen noch folgende Unterlagen:

1. Kontoauszüge der Kassenverrechnungsstelle für I./2013 bis IV./2013 lediglich mit der Beilage, woraus die Berechnungen der Schlusszahlungen ersichtlich sind
2. Abrechnungen der Privat-Verrechnungsstelle für Januar bis Dezember 2013
3. Gesamtbescheinigung für Gehaltsbezüge, Pensionen usw. für Januar bis Dezember 2013
4. Jahres-Steuer-Bescheinigungen 2013 der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
5. Kontoauszüge der Bausparkasse für 2013 über Guthaben und Schulden
6. Rechnungen für die Anschaffung von Praxisgegenständen im Jahr 2013 mit Einzelwert über € 410,-
7. Einzelaufstellung für alle Versicherungsbeiträge gemäß Spalte 55 des Ausgabenbelegordners. Ausgenommen sind Mandanten, die Buchungen mit Buchhaltungsprogramm vornehmen und dort die Versicherungen einzeln mit der Versicherungsart bezeichnen. Bescheinigungen der Versicherungen über die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 2013
8. Originalbelege u. Quittungen für steuerbegünstigte Spenden (über die im Jahr 2013 geleisteten Spenden, unabhängig davon, ob der Spendenbeleg erst im Folgejahr ausgestellt wurde). Bei Spenden bis zu € 200,- ist der Kontoauszug ausreichend
9. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen für Krankheitskosten und die Erstattungsabrechnungen der privaten Krankenkassen
10. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen f. Grundstücksreparaturen usw. gemäß Spalte 40; für vermietete oder beruflich genutzte Eigentumswohnungen Wohngeldabrechnungen einschl. Abrechnung Rücklagenkonto
11. von Rentnern: Mitteilung der Rentenzahlstelle (auch der Versorgungsanstalt) über die Rentenbezüge im Jahr 2013 bzw. Renten Anpassungsmittelungen zum 1.7.2013
12. von Mandanten, die die Buchhaltung selbst erledigen, sind uns die Ausgabenbelegordner und die Kontoauszüge der Banken usw. nicht zu übersenden

Nach Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre

von Heyden · Mößner
Rechtsanwalts-gesellschaft